



Montag, 12. Oktober 2026
Kongresszentrum Dortmund |
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund

Praxisseminar

25. Abwassersymposium

mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Anlass

Das Wasser-, Abwasser- und Beitragsrecht war in den Jahren 2025 und 2026 wieder Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen.

Im **Anschluss- und Benutzungsrecht** ist durch das OVG NRW im Januar 2026 zur Frage der Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) erneut entschieden worden, dass es keinen automatischen Vorrang der Versickerung des Niederschlagswassers auf privaten Grundstücken gibt. Im **Kanalanschlussbeitragsrecht** hat das OVG NRW den Begriff der tatsächlichen Anschlussmöglichkeit sowie der sinnvollen baulichen Nutzung konkretisiert.

Im **Gebührenrecht** hat das OVG NRW im Mai 2026 klargestellt, dass die Niederschlagswassergebühr (innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist) nacherhoben werden kann, auch wenn die Stadt dieses über 25 Jahre zuvor nicht gemacht hat. Im November 2025 hat das OVG NRW weiterhin entschieden, dass die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages grundsätzlich zulässig ist. Daneben hat das OVG NRW im April 2026 in mehreren Entscheidungen Rechtsicherheit und Rechtsklarheit bei der Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW) geschaffen. Im Juni 2026 ist entschieden worden, dass die zuständige Behörde für die Erhebung der Abwasserabgabe nicht daran gebunden ist, dass eine gültige Einleitungserlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

Im **Wasserrecht** hat sich die bundesweite Rechtsprechung insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt, welche Reichweite die Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 39 WHG hat. Dieses gilt insbesondere mit Blick auf Anlagen an Gewäs-

sern wie zum Beispiel Ufermauern, Brücken und Gewässerverrohrungen (§ 36 WHG, §§ 22 ff. LWG NRW). Zugleich hat das BVerwG im Februar 2026 klargestellt, dass eine Maßnahme des Gewässerausbaus auch zum Ziel haben kann, das Bauverbot des § 78 WHG zu überwinden. Ebenso sind mehrere Entscheidungen zum Zwangsdurchleitungsrecht (§ 93 LWG NRW) ergangen.

Im Rahmen der **Bauleitplanung** wird dem **Hochwasser- und Überflutungsschutz** unter dem Gesichtspunkt der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** weiterhin ein besonderer Stellenwert beigemessen. Trägt ein Bebauungsplan den Gesichtspunkten der Klimaanpassung und des Überflutungsschutzes auf der Grundlage der technischen Regelwerke (u. a. DIN EN 752, DWA A 118 und DIN 1986-100) und der verfügbaren Informationen zu dem Thema Starkregen (insbesondere im Klimaatlas NRW – www.klimaatlas.nrw.de) nicht ausreichend Rechnung, so kann ein bauplanungsrechtliches Abwägungsdefizit vorliegen, welcher den Bebauungsplan unwirksam macht.

Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem Überblick über die bundesweite Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Abwasser- und Abwassergebührenrecht. So hat das VG Gelsenkirchen im März 2026 entschieden, dass eine Stadt die Kosten für die Trennung der Abwasserströme auf dem privaten Grundstück ersetzen muss, wenn eine Umstellung von einem öffentlichen Mischkanalsystem auf ein Trennsystem erfolgt.

Auf dem Abwassersymposium werden Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die bislang ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen darstellen und erörtern.

Seminarprogramm von 09:15 bis 17:00 Uhr

09:15 Uhr	Begrüßung und Einführung	12:30 Uhr	Mittagessen
09:20 Uhr	Rechtsprechung des OVG NRW zur Bauleitplanung Dr. jur. Andreas Merschmeier, Richter am OVG NRW (2. Senat)	13:30 Uhr	Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Kanalanschlussbeitragsrecht Dr. jur. Richard Krieger, Richter am OVG NRW (15. Senat)
10:15 Uhr	Aktuelle gebührenrechtliche Rechtsprechung Dr. jur. Thomas Jacob, Vorsitzende Richter am OVG NRW (9. Senat)	14:45 Uhr	Kaffeepause
11:15 Uhr	Kaffeepause	15:00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung zur kommunalen Abwasserbeseitigung (u. a. Bauleitplanung, Versickerung, Starkregenvorsorge, Gebühren-erhebung) Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH
11:30 Uhr	Aktuelles zum Wasserrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter am OVG NRW a. D. (20. Senat)	17:00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Referenten

- » Dr. jur. Thomas Jacob, Vorsitzende Richter am OVG NRW (9. Senat)
- » Dr. jur. Andreas Merschmeier, Richter am OVG NRW (2. Senat)
- » Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter am OVG NRW a. D. (20. Senat)
- » Dr. jur. Richard Krieger, Richter am OVG NRW (15. Senat)
- » Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH

Veranstaltungsinformationen

Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmergeien, Wasserbehörden und Ingenieurbüros

Kosten

Die Gebühr je Teilnehmenden beträgt 325,00 Euro zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 450,00 Euro zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden. Darin sind umfangreiche Seminarmaterialien, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Wir bitten Sie, den Seminarbeitrag erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Programmänderungen, Wechsel von Referierenden oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall sind wir bemüht, Sie rechtzeitig zu informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme muss die volle Teilnahmegebühr berechnet werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW.



Veranstalterin

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW
Telefon 0211 430 77 0
Telefax 0211 430 77 22